



Stadt Ilmenau

DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadtverwaltung Ilmenau · Am Markt 7 · 98693 Ilmenau

E-Mail: ordnungsamt@ilmenau.de

Herrn
Phillip Prinke

De-Mail: info@ilmenau.de-mail.de

Bearbeiter:

Telefon:

Telefax:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Ident-Nr.:

245373

Datum:

28.02.2020

20	200-HH	220-St
STADTKÄMMEREI		
18. März 2020		
210	3375	

Bürgerhaushalt 2020, Vorschlag Nr. 36

Errichtung Fußgängerüberweg bzw. Fußgängerampel zur Querung B88 auf Höhe Untere Marktstraße im Ortsteil Gehren

Sehr geehrter Herr Prinke,

im Namen des Stadtrats bedanke ich mich für Ihren Vorschlag zum Bürgerhaushalt 2020. Der Vorschlag wurde durch den zuständigen Fachausschuss geprüft und ich teile Ihnen im Ergebnis dieser Prüfung folgendes mit:

Für den von Ihnen vorgeschlagenen Standort einer Lichtsignalanlage spielen derzeit für deren Einrichtung gleich mehrere Faktoren eine entscheidende Rolle.

So ist die Errichtung einer Fußgängerquerung als Verkehrseinrichtungen an hohe rechtliche Voraussetzungen geknüpft. Die Einrichtungskriterien finden sich in der Richtlinie für Lichtsignalanlagen (kurz RiLSA 2010). Danach können Lichtsignalanlagen bei Gefährdung besonders schutzbedürftiger Personen (z.B. ältere Menschen, Behinderte und Kinder), unabhängig von der Anzahl der schutzbedürftigen Personen oder von der Unfallsituation eingerichtet werden, wenn in zumutbarer Entfernung keine gesicherte Querung möglich und ein Schutz anders nicht erreichbar ist. Vor diesen rechtlichen Hintergrund stellt die vorhandene Lichtsignalanlage in der Unteren Marktstraße in Höhe der Kirche St. Michael eine gesicherte Querung in zumutbarer Entfernung für den von Ihnen definierten Einzugsbereich dar. Hinzu kommt, dass das Schulwegekonzept genau diese Ampelanlage als sichere Querungshilfe zur Querung der B 88 vorsieht. Hierbei ist nicht der kürzeste Weg gleichzusetzen mit dem sichersten Schulweg. Die Schulwegeplanung erfolgte unter diesen Gesichtspunkten durch die damals noch eigenständige Stadt Gehren in Zusammenarbeit mit der Schule, der Polizei sowie der Verkehrswacht.

Ein weiterer entscheidungsrelevanter Faktor für die Möglichkeit der Einrichtung einer Lichtsignalanlage sind die Eigentumsverhältnisse der betreffenden Straße.

Seite 1 von 2

So sind bauliche Veränderungen sowie die Installation von Verkehrseinrichtungen durch die Stadt Ilmenau bei innerörtlichen Bundes-, Land- oder Kreisstraße nur mit Genehmigung des jeweiligen Trägers der Straßenbaulast (Eigentümer) zulässig, da sich für diesen daraus unter anderem unterhaltungs- und haftungsrechtliche Konsequenzen ergeben.

Träger der Straßenbaulast und somit zustimmungspflichtige Behörde für den gesamten innerörtlichen Bereich der B 88 ist der Freistaat Thüringen über das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr. Unter Berücksichtigung und Verweis auf die vorhandene Fußgängerquerung in zumutbarer Entfernung in der Unteren Marktstraße in Höhe der Kirche St. Michael, stimmt dieser im Rahmen der bestehenden Rechtslage der Einrichtung einer Fußgängerampel am von Ihnen vorgeschlagenen Standort aktuell nicht zu. Mithin ist die Einrichtung einer Fußgängerampel an den durch Sie in Ihrem Bürgerhaushaltsvorschlag vorgeschlagenen Standort derzeit durch die Stadt Ilmenau nicht möglich.

Unabhängig von der aktuellen ablehnenden Entscheidung werden wir als Stadt Ilmenau an den von Ihnen benannten Querungsbereich Untere Marktstraße/Arnstädter Straße in den nächsten Monaten erneut Messungen des Fahrzeugverkehrs vornehmen und in der Folge auch die Fußgängerströme erfassen. Sollte sich aus diesen Zahlen dann neue rechtfertigende Erkenntnisse zur Einrichtung einer Lichtsignalanlage ergeben, werden wir ein entsprechendes Vorhaben erneut gegenüber dem Träger der Straßenbaulast beantragen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Daniel Schultheiß